

Perspektiven für Ihre Heizöl-Heizung bis 2045



Es gibt
eine Zukunft
MIT Heizöl

Fall I: Bestehende Anlagen

Alle vor dem 01.01.2024 installierten Heizungsanlagen (mit Brennwert- oder Niedertemperaturkessel) dürfen auch über das Alter von 30 Jahren hinaus bis 31.12.2044 weiter **rein mit fossilen Brennstoffen betrieben** und **repariert** werden.

Ausnahmen bei Konstanttemperaturkesseln:

Die Austauschpflicht für Ölheizungen nach 30 Jahren gilt nur für **Konstanttemperaturkessel** in **Immobilien mit mehr als 2 Wohnungen** oder **Immobilien mit 1 bzw. 2 Wohnungen, wo der Eigentümer in keiner Wohnung seit mindestens 01.02.2002 wohnt**.

Fall II: Heizungstausch oder Neubau außerhalb von Neubaugebieten

Für einen Heizungstausch oder einen Neubau außerhalb von Neubaugebieten gilt die sogenannte „**Kommunale Wärmeplanung**“ als **Basis**: Jede Gemeinde muss eine Wärmeplanung durchführen. Hierin wird unter anderem festgelegt, in welchen Bereichen der Gemeinde ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz errichtet wird. Der Gemeinderat muss diese Wärmeplanung in Form eines Wärmegesetzes bis spätestens 30.06.2028 (in Gemeinden mit > 100.000 Einwohnern bis 30.06.2026) verabschieden und veröffentlichen.

A. Bis zur Veröffentlichung des Wärmegesetzes, spätestens aber bis 30.06.2028 (bzw. 30.06.2026) gilt für den Heizungstausch oder den Neubau außerhalb von Neubaugebieten:

Bei allen nach dem 01.01.2024 installierten Öl- oder Gasheizungen muss folgender Erneuerbare-Energie-Anteil (EE-Anteil) erfüllt werden:

ab 2029: **15 %**

ab 2035: **30 %**

ab 2040: **60 %**

ab 2045: **100 %**

Der EE-Anteil kann beim Heizöl mit Hilfe von synthetischen Brennstoffen oder Bio-Heizöl erfüllt werden. Alternativ können hybridfähige Öl- oder Gasheizungen um einen erneuerbaren Energieanteil (Solarthermie, Wärmepumpe) erweitert werden.

Ausnahmen:

- Wenn der Einbau einer neuen Ölheizung **vor dem 19.04.2023 beim Heizungsbauer beauftragt worden ist, kann diese Heizung noch bis zum 18.10.2024 ohne die Erfüllung der EE-Pflichten** des neuen GEG installiert werden.
- Ausnahmen gelten generell auch bei Härtefällen (gem. §102 GEG).

B. Nach Veröffentlichung des Wärmegesetzes, spätestens aber ab 01.07.2028 (bzw. 01.07.2026) gilt für den Heizungstausch oder den Neubau außerhalb von Neubaugebieten:

Endkunden können noch eine rein fossil betriebene Heizung einbauen. Spätestens im Rahmen der Übergangsfrist von 5 Jahren muss die 65-Prozent-EE-Pflicht (EE65%-Pflicht) erfüllt werden (mögliche Erfüllungsoptionen: siehe „Fall III“ auf Rückseite).

Fall III: Neubaugebiete

Für Neubauten in Neubaugebieten, deren Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wird, gilt grundsätzlich die **Pflicht zur Einhaltung der EE65%**. Dasselbe gilt für den Heizungstausch oder den Neubau in Nicht-Neubaugebieten nach Veröffentlichung des Wärmegesetzes, spätestens ab 01.07.2028 (bzw. 01.07.2026) (siehe Vorderseite, Fall II).

Die 65%-EE-Pflicht soll laut GEG technologieneutral erfüllt werden können. Im Fall von neuen Ölheizungen z.B. (gem. § 71 Abs. 3 GEG):

- mit anteiliger Nutzung **Erneuerbarer Flüssigbrennstoffe aus flüssiger Biomasse (z.B. denkbar mit HVO oder Bioheizöl)** oder
- mit anteiliger Nutzung **Erneuerbarer Flüssigbrennstoffe aus Wasserstoffderivaten („synthetische Fuels“ / PtL)** oder
- durch Ausführung des neuen Heizsystems als **Wärme-Hybridheizung** bestehend aus einer Wärmepumpe in Kombination mit einem Öl-Brennwertkessel oder
- als **Solarthermie-Hybridheizung** (Achtung: hiermit ggf. nur teilweise Erfüllung möglich)

Zusammenfassung / Merke

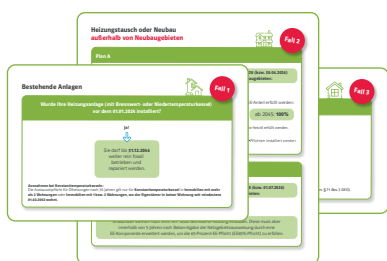
1. Viele Bestandsanlagen können bis 31.12.2044 weiter rein mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und dürfen repariert werden.
2. Als eine Erfüllungsoption für die Erfüllung des EE-Anteils gelten die „synthetischen“ Fuels - auch Green Fuels genannt. Hierzu zählt z.B. HVO. HVO kann bereits bezogen werden.
3. Nutzen Sie auch in Zukunft die Vorteile einer Heizöl-Heizung:
 - Ölheizung ist ein zuverlässiges System
 - Optimal mit Solar kombinierbar
 - Energievorrat im Keller bringt Sicherheit
 - Lieferanten für Brennstoff frei wählbar
 - Sie entscheiden, wann und zu welchen Preisen Sie Ihren Wärmevorrat kaufen



Sonstiges

Weiterhin zu beachten:

- Vor dem Einbau einer neuen Gas-, Öl- oder Festbrennstoffheizung ist der Eigentümer verpflichtet, sich von einer „fachkundigen“ Person (z.B. Heizungsbauer, Schornsteinfeger) beraten zu lassen.
- Für Gas- und Ölheizungen in Gebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten besteht eine Heizungsprüf- und Heizungsoptimierungspflicht.
- Umlage: Der Vermieter darf nur einen Teil der Kosten für die neue Heizung auf die monatliche Kaltmiete umlegen: nach aktuellem Stand 50 Cent pro Quadratmeter und Monat



Alle Informationen zu diesen Themen lesen Sie unter www.harrer.biz/heizoelinfos oder treten Sie mit uns in Kontakt unter 0881-2555.

Lassen Sie sich beraten!

Mineralöl Harrer GmbH
Telefon: +49 881 2555
E-Mail: info@harrer.biz
www.harrer.biz

Sind Sie mit Harrer zufrieden?

Wir freuen uns über Ihre Bewertung auf:
www.provenexpert.com/de-de/mineraloel-harrer-gmbh



Harrer.
Ihr Energielieferant.